



Egg, 16. Mai 2022
Auskünfte: Josef Behmann

Zl. 062

Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Egg vom 16. Mai 2022 wird gemäß § 37 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 idgF, verordnet:

1. Zur Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß § 28 Raumplanungsgesetz oder zur Änderung (Ausweitung) des bestehenden Baubauungsplanes für den Ortsteil Kaltenbrunnen wird gemäß § 37 Raumplanungsgesetz eine Bausperre für das gesamte Grundstück 1260/47 (Ortsteil Kaltenbrunnen) erlassen.
2. Diese Bausperre hat den Zweck, dass der für den größten Teil des Ferienwohngebietes Kaltenbrunnen bestehende Bebauungsplan, der im Jahre 1974 erlassen wurde, nun auch auf die direkt an das Bebauungsplangebiet angrenzende Grundparzelle 1260/47 ausgedehnt werden kann, damit dort keine neuen Gebäude und Bauwerke entstehen, die dem in den nächsten 2 Jahren zu überarbeitenden Bebauungsplan widersprechen. Das Ziel des Bebauungsplanes, nämlich der Erhalt eines intakten Landschafts- und Ortsbildes, ist gefährdet und muss gewahrt werden.
3. Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.
4. Die Bausperre tritt, wenn sie nicht früher aufgehoben wird, innert zwei Jahren nach Kundmachung außer Kraft.



Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister

Öffentliche Kundmachung

- Anschlagtafel der Marktgemeinde Egg
- Verlautbarung auf „www.egg.at“